

Geld- und Sachleistungen der Kantone zugunsten von Personen mit Status S

Mit welchen Geld- und Sachleistungen unterstützen die Kantone Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S? Diese Frage hat die Öffentlichkeit beschäftigt. Die Plenarversammlung der SODK hat sich ein umfassendes Bild verschafft und eine Auswertung vorgenommen. Resultat: Die Leistungen der Kantone lassen sich nur bedingt vergleichen – ein Vergleich, der nur die Auszahlungen des Grundbedarfs berücksichtigt, greift zu kurz.

1. GESETZLICHE GRUNDLAGE

Der Bundesgesetzgeber verpflichtet die Kantone, Unterstützungsleistungen für Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsrecht nach Möglichkeit in Form von Sachleistungen auszurichten. Auch muss der Ansatz für die Unterstützung unter dem Ansatz für die einheimische Bevölkerung liegen (AsylG Art. 82, Abs. 3).

Dies hat für Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene sowie Schutzsuchende zur Folge, dass die SKOS-Richtlinien zur Bemessung der Sozialhilfe, an denen sich die Kantone bei der Entrichtung von Sozialhilfe für Einheimische orientieren, keine direkte Anwendung finden.

Der Bundesgesetzgeber definiert nicht, wieviel tiefer dieser Ansatz sein muss. Diese Situation führte dazu, dass die Kantone im Rahmen ihrer politischen Prozesse – teilweise unter Einbezug der Parlamente und in seltenen Fällen sogar der Stimmbevölkerung – die effektiven Geldauszahlungen für diese Personengruppen festsetzen mussten.

2. FOLGEN

Weil die Geldleistungen zur Sicherung des Grundbedarfs (Nahrung, Kleidung, Hygiene, Energieverbrauch – ohne Wohnnebenkosten –, Verkehrsauslagen, Nachrichtenübermittlung, Internet, Radio/TV, Bildung, Freizeitaktivitäten, Sport) tiefer ausfallen müssen als der Grundbedarf für die einheimische Bevölkerung, entrichten alle Kantone nebst diesen Pauschalbeiträgen für den Grundbedarf zusätzliche Leistungen – in der Regel nach Prüfung des individuellen Bedarfs.

Diese Leistungen können in Form von Geld- oder Sachleistungen erfolgen. Beispiele für Geldleistungen sind Kosten für Zahnbehandlungen, Musikunterricht, Vereinsbeiträge, Entsorgung, etc. Beispiele für Sachleistungen sind Mobiliar, Reinigungsmittel, Geschirr, Babynahrung etc.

Einige Kantone entrichten auch generell zusätzliche Leistungen wie Freizeitpauschalen oder Abonnemente für den ÖV für die Gruppe der Schutzsuchenden.

Einige Kantone verfolgen darüber hinaus eine Anreizpolitik, wie sie in den SKOS-Richtlinien für alle Sozialhilfebeziehenden empfohlen wird: Sie gewähren Motivationszulagen, wenn sich jemand an einem Beschäftigungsprogramm oder an einer Integrationsmassnahme beteiligt (z. B. Sprachkurs).

3. VERGLEICHE

Vor diesem Hintergrund ist es schwierig, die Leistungen der Kantone untereinander zu vergleichen: Anders als bei der einheimischen Bevölkerung, bei denen sich die Kantone an der Systematik der SKOS-Richtlinien orientieren, unterscheiden sich die Systeme der Abgeltungen bei Schutzsuchenden (sowie vorläufig Aufgenommenen und Asylsuchenden) von einem Kanton zum andern erheblich. Grundsätzlich zeigt sich, dass insbesondere Kantone mit niedrigen Pauschalbeiträgen für den Grundbedarf häufig zusätzliche Bedarfsleistungen ausrichten – entweder in Geld- oder auch in Sachleistungen.

4. AUSWERTUNG DER ANGABEN DER KANTON

4.1 Unterstützungsbeitrag für Schutzsuchende

	In individuellen Unterkünften (inkl. Gastfamilien)	In kollektiven Strukturen der Kantone oder Gemeinden
Pro erwachsener Person täglich	Zwischen 9.70 Fr. und 26.80 Fr.	Zwischen 6.00 Fr. und 15.00 Fr.
Pro vierköpfiger Familie (2 E, 2 K) täglich	Zwischen 35.00 Fr. und 62.40 Fr	Zwischen 24.00 Fr. und 54.80 Fr.

4.2 Weitere Unterstützungsleistungen (Sach- oder Geldleistungen)

In individuellen Unterkünften	In kollektiven Strukturen	Bei beiden Wohnformen
<ul style="list-style-type: none"> • Miete und Wohnnebenkosten (Energie, Heizung, Wasser, Entsorgung) • Bei Bedarf Betreuung durch qualifiziertes Personal • Etliche Kantone zahlen nebst der Miete und den Wohnnebenkosten noch separate Beiträge für WLAN, TV-Anschluss, serafe-Gebühren sowie Wohnausstattung. 	<ul style="list-style-type: none"> • Platz in Struktur • Betreuung durch qualifiziertes Personal • Teilweise Kost (je nach Unterkunft wird in Gemeinschaftsküchen gekocht) • Teilweise Geschirr, Hygieneartikel, Kleider, Reinigungsmaterial, Entsorgung etc. 	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Kantone übernehmen für sozialhilfeabhängige Personen die Gesundheitskosten: KK-Prämie, Franchise, Selbstbehalt, vom KVG nicht gedeckte Kosten nach Prüfung des Bedarfs (Zahnarzt, Brillen etc). • Alle Kantone zahlen nach individueller Prüfung zusätzliche Leistungen (SIL: Bildungskosten, Erwerbsunkosten wie ÖV, auswärtige Verpflegung, Kinderbetreuung sowie Lehrmittel, Vereinsbeiträge, Sportcamps, Musikunterricht etc.) • Einige Kantone zahlen zusätzlich zu den Unterstützungsbeiträgen für die Grundversorgung noch Pauschalbeiträge für Kleider (z.B. SZ, GL, GR, OW, VS, SO) oder extra Taschengeld (z.B. UR, GL, OW, TG). • Einige Kantone zahlen zudem eine Motivationspauschale beim Besuch von Beschäftigungsprogrammen oder Integrationsmassnahmen wie bspw. Sprachkursen (BS, OW, SZ). • Alle Kantone kommen für generelle Betreuung (Information, Beratung) sowie die spezifische Betreuung nach Bedarf auf (z. B. psychosoziale Betreuung).

Etliche Kantone mit niedrigen Pauschalbeiträgen für den Grundbedarf richten diverse Leistungen zusätzlich aus – entweder in Geld- oder auch in Sachleistungen.

4.3 Auszahlungsmodus der Geldbeträge

4 Kantone zahlen die Beträge zumindest für Schutzsuchende in Kollektivunterkünften wöchentlich aus, 7 Kantone kennen einen vierzehntägigen Auszahlungsrhythmus für Personen in Kollektivunterkünften, die Mehrheit der Kantone zahlt einmal im Monat.

4.4 Art der Unterkunft

Mindestens 22 Kantone oder deren Gemeinden bringen die Schutzsuchenden sowohl in Kollektivstrukturen als auch in individuellen Wohneinheiten (wozu auch die Unterkunft bei Gastfamilien zählen) unter.

- 2 Kantone haben keine Kollektivstrukturen (BS, FR).
- 1 Kanton führt selbst keine individuellen Unterkünfte (AI).

4.5 Unterstützungsbeitrag für Gastfamilien

Auf die Umfrage der SODK haben 19 Kantone angegeben, den Gastfamilien direkt einen Beitrag an ihre Unkosten zu bezahlen. Diese Beiträge variieren zwischen 100 und 270 Franken für eine erwachsene Person und erhöhen sich in den allermeisten Kantonen je nach Anzahl beherbergter Personen.

- 1 Kanton delegiert diese Frage vollständig an die Gemeinden, welche sie unterschiedlich handhaben.
- 1 Kanton entrichtet einen variablen Beitrag für Wohnkosten an die Schutzsuchenden, die sie den Gastfamilien weitergeben müssen (gemäss Mietzinsmaxima des Kantons und nach Vorlegung von Quittungen).
- 3 Kantone entschädigen nicht die Gastfamilien für ihre Unkosten, sondern sehen die Möglichkeit vor, unter bestimmten Bedingungen eine Miete zu entrichten (z. B. falls die Gastfamilie über eine eigenständig nutzbare Wohneinheit verfügt und einen Mietvertrag mit der schutzsuchenden Person abschliesst).